

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 27.01.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Stadtplanungsamt Straßenverkehrs- und Tiefbauamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0012 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Bau der Nordostumgehung - Durchführung eines Bürgerentscheids

Vorlage vom: 20.01.2009

Beschlussvorschlag:

1. Das Bürgerbegehren ist formell und materiell zulässig.
2. Der Magistrat stimmt dem unter Ziffer 3.2 der Begründung enthaltenen Bekanntmachungstext zu.
3. Der Magistrat leitet das Bürgerbegehren an die Stadtverordnetenversammlung weiter und unterbreitet dieser folgenden Beschlussvorschlag:
„Das Bürgerbegehren ist formell und materiell zulässig. Die Stadtverordnetenversammlung legt den Tag des Bürgerentscheids auf Sonntag, 7. Juni 2009 (Tag der Europawahl) fest. Die Bürgerinnen und Bürger stimmen im Rahmen des Bürgerentscheids über folgende Frage ab: „Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Vorlage 2007/0295 Bebauungsplan N59-Nordostumgehung- (Satzungsbeschluss) der Stadtverordnetenversammlung vom 30. September 2008, die Nordostumgehung zu bauen, aufgehoben wird, also die Trasse NICHT gebaut wird?“
4. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem unter Ziffer 3.3 der Begründung enthaltenen Bekanntmachungstext zu.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom



Begründung:

Am 10.11.2008 wurde das „Bürgerbegehren zur Verhinderung der Nordostumgehung“ der Stadt übergeben. Mit dem Bürgerbegehren wird ein Bürgerentscheid beantragt, bei dem die Bürgerinnen und Bürger über folgende Fragestellung entscheiden sollen

"Sind Sie dafür, dass der Beschluss zur Vorlage 2007/0295 Bebauungsplan N59-Nordostumgehung-(Satzungsbeschluss) der Stadtverordnetenversammlung vom 30. September 2008, die Nordostumgehung zu bauen, aufgehoben wird, also die Trasse NICHT gebaut wird?"

Bis zum 11.11.2008 (Ende der Einreichungsfrist) wurden insgesamt 16.049 Unterschriften eingereicht. Nach eingehender Prüfung durch das Bürger- und Ordnungsamt sind hiervon 14.066 als gültig anzuerkennen. Das erforderliche Unterschriftenquorum wurde somit erfüllt.

Der Gemeindevorstand hat nach erfolgter Vorprüfung der Gemeindevertretung eine Beschlussvorlage zuzuleiten, damit diese über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschließen kann. Diese Beschlussvorlage muss auch einen Vorschlag für die Festsetzung eines Termins für den Bürgerentscheid beinhalten.

1. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

1.1 Prüfung der formellen Zulässigkeit

Das Bürgerbegehren zur Verhinderung der Nordostumgehung richtet sich gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, Vorlage Nr. 2008/295, Bebauungsplan N 59 - Nordostumgehung - (Satzungsbeschluss) vom 30. September 2008.

Nach § 8 b Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) muss ein Bürgerbegehren, das sich gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung richtet, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht sein. Weiterhin muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl von wahlberechtigten Einwohnern (Kommunalwahl 2006 mit 101.666 Wahlberechtigten ergibt ein Quorum von 10.167 gültigen Unterschriften) unterzeichnet sein. Das Bürgerbegehren muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen Kostendeckungsvorschlag enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen. Letztlich darf ein Bürgerbegehren nach § 8 Absatz 4 HGO nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt wurde.

Das Bürgerbegehren wurde am 10. November 2008, 15:00 Uhr schriftlich eingereicht. Bis zum Ende der Einreichungsfrist am 11. November 2008, 24:00 Uhr, wurden insgesamt 16.049 Unterschriften eingereicht. Hiervon sind 14.066 Unterschriften gültig und 1.983 Unterschriften ungültig. **Das Unterschriftenquorum ist somit erfüllt.** Die Fragestellung des Bürgerbegehrens kann mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden und entspricht auch im Weiteren den rechtlichen Anforderungen. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung und einen Kostendeckungsvorschlag, der den rechtlichen Anforderungen genügt; ferner enthält es die Angabe von drei Vertrauenspersonen. Ein Bürgerentscheid, der sich mit dem Bau der Nordostumgehung befasst hat, wurde bisher nicht durchgeführt.

Das Bürgerbegehren ist formell zulässig.

1.2 Prüfung der materiellen Zulässigkeit

Das Bürgerbegehren muss die inhaltlichen Voraussetzungen des § 8 b HGO erfüllen. Hierzu ist festzustellen:

Zunächst einmal muss es sich bei der zur Abstimmung gestellten Frage gem. § 8 b Abs. 1 HGO um eine wichtige Angelegenheit der Stadt handeln. Dass dies angesichts der politischen Diskussionen sowie der Medienberichterstattung der Fall ist, liegt auf der Hand.

Des Weiteren darf die zur Abstimmung gestellte Frage nicht zu einer der in § 8 b Abs. 2 HGO genannten Materien gehören, über die ein Bürgerentscheid nicht stattfindet.

Das Bürgerbegehren ist unter anderem auf die Aufhebung des Satzungsbeschlusses hinsichtlich des Bebauungsplanes N 59 – Nordostumgehung gerichtet. Fraglich ist, ob dies eine zulässige Materie im Sinne des § 8 b Abs. 2 HGO ist.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat mit Beschluss vom 11.09.2008 Aktenzeichen 3 L 929/08. WI (2) zu einem Bürgerbegehren in der Stadt Taunusstein entschieden, dass ein Bürgerbegehren zur Aufhebung eines beschlossenen und veröffentlichten Bebauungsplanes nicht zulässig ist, da es ein gesetzwidriges Ziel verfolgen würde (§ 8 b Abs. 2 Nr. 7 HGO).

Begründet hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden seine Entscheidung damit, dass Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 8 BauGB nur auf die gleiche Art und Weise aufgehoben werden können wie sie auch erlassen werden können. Damit ist sowohl eine Beteiligung im Sinne des § 3 BauGB (öffentliche Auslegung für die Dauer von einem Monat; anschließende Prüfung etwaiger fristgemäß abgegebener Stellungnahmen) als auch eine Beteiligung der Träger öffentlicher und privater Belange zwingend vorgesehen. Außerdem sei auch eine Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange gegeneinander und untereinander im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgesehen.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen hat das vom Verwaltungsgericht Wiesbaden beurteilte Bürgerbegehren nicht erfüllt, so dass die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein, den Bürgerentscheid nicht zuzulassen, vom Verwaltungsgericht Wiesbaden bestätigt wurde.

Fraglich ist, ob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden auf das hier zu beurteilende Bürgerbegehren zur Nordostumgehung übertragbar ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden noch nicht rechtskräftig ist. Beim Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist derzeit ein Beschwerdeverfahren anhängig. Ob der Hessische Verwaltungsgerichtshof sich dem Verwaltungsgericht Wiesbaden anschließt ist offen, da in Hessen – im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern – Bebauungspläne als Gegenstand von Bürgerentscheiden im Gesetzestext nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Andere Rechtsprechung ist zu dieser Frage – soweit ersichtlich - bisher nicht ergangen.

Außerdem ist in dem vom VG Wiesbaden entschiedenen Sachverhalt der dort angegriffene Bebauungsplan bereits öffentlich bekannt gemacht worden. Der Plan war damit gültig. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat im Gegensatz dazu wegen der Einleitung des Bürgerbegehrens bewusst von der Bekanntmachung des Bebauungsplanes N 59 – Nordostumgehung – abgesehen, damit der Bebauungsplan nicht in Kraft tritt und damit unverrückbare Fakten geschaffen werden. Damit lässt sich die Auffassung vertreten, dass ein Verfahren nach dem BauGB nach den oben beschriebenen formalen Verfahrensvorschriften nicht erforderlich ist und der Bürgerentscheid an die

Stelle des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den noch nicht veröffentlichten Bebauungsplan N 59 – Nordostumgehung tritt.

Entscheidend ist, dass sich das im Betreff genannte Bürgerbegehren nicht allein auf die Aufhebung des Bebauungsplanes N 59 –Nordostumgehung- bezieht, sondern im letzten Halbsatz zusätzlich die Frage gestellt wird, ob man dafür ist, dass die „Trasse **NICHT gebaut wird**“. Selbst wenn man daher mit Blick auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden Bürgerbegehren gegen noch nicht veröffentlichte Bebauungspläne als unzulässig ansehen würde, so ist diese Teilfrage in jedem Fall als zulässig anzusehen. In dem Gesamtzusammenhang des angestrebten Bürgerentscheides stellt sich die Frage nach der Aufhebung des Bebauungsplanes N 59 – Nordostumgehung eher als Randaspekt dar, den man als zweitrangig ansehen kann.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens und des angestrebten Bürgerentscheides zulässig ist.

2. Beschlussfassung über die Zulässigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens keinen Ermessensspielraum. Sind die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt (s. Ziffer 1), muss sie den Bürgerentscheid zulassen, sofern sie nicht von sich aus die verlangte Maßnahme beschließt.

Mit dem Beschluss über die Zulässigkeit muss die Stadtverordnetenversammlung den endgültigen Text der durch den Bürgerentscheid abzustimmenden Frage und den Termin der Durchführung des Bürgerentscheids festlegen.

2.1 Text des Bürgerentscheids

Die Stadtverordnetenversammlung darf den sachlichen Gehalt der Fragestellung nicht verändern. Grundsätzlich muss dabei die von den Betreibern formulierte Frage wörtlich übernommen werden. Die zu entscheidende Frage muss mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens entspricht den vorgenannten Anforderungen und ist daher nicht zu verändern.

2.2 Termin des Bürgerentscheids

Nach § 55 Absatz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. V. m. § 8 b Absatz 8 HGO legt die Stadtverordnetenversammlung den Termin des Bürgerentscheids fest. Der Termin, der auf einen Sonntag zu legen ist, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, durchzuführen. Die Terminierung geschieht gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit.

Soweit dies zeitlich möglich ist, ist die Zusammenlegung eines Bürgerentscheids mit einer regulären Wahl zulässig. Wegen der eintretenden Kostenersparnis und aus organisatorischen Gründen sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. In Betracht kommt hier die Zusammenlegung des Bürgerentscheids mit dem Tag der Europawahl am 7. Juni 2009.

Nach § 55 Absatz 1 letzter Satz KWG i. V. m. § 42 KWG ist im Falle der Bestimmung des Abstimmungstages auf einen Europawahltag das vorherige Einvernehmen des Stadtwahlleiters einzuholen. Die Bestimmung muss in diesem Fall spätestens drei Monate vor der Wahl erfolgen.

Das Einvernehmen des Stadtwahlleiters zur Festsetzung des Bürgerentscheids auf den Termin der Europawahl am 7. Juni 2009 ist eingeholt.

3. Bekanntmachung

Nach § 55 Absatz 2 KWG i. V. m § 77 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) macht der Magistrat den Tag des Bürgerentscheids, den Text der zu entscheidenden Frage sowie eine Erläuterung, die kurz und sachlich sowohl eine Begründung der Antragsteller als auch die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll, unverzüglich nach der Bestimmung des Tages der Abstimmung öffentlich bekannt. Die Gesamtverantwortung für den Wortlaut der Bekanntmachung trägt der Magistrat.

3.1 Begründung der Antragsteller

Die Begründung des Antragstellers ist unverändert im Wortlaut zu übernehmen:

„Den enormen und nicht überschaubaren Kosten der Nordostumgehung stehen nur minimale Verkehrsentslastungen der Darmstädter Innenstadt gegenüber. Damit wird das angestrebte Ziel verfehlt. Die geplante Straße zerstört Grün- und Sportanlagen im Bürgerpark und vernichtet wertvollen Baumbestand.“

3.2 Auffassung des Magistrats

Als Auffassung des Magistrats wird vorgeschlagen:

Die Nordostumgehung Darmstadt stellt die Verbindung zwischen der östlichen Stadtzufahrt und den nördlich bzw. westlich gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten her und wird das innerstädtische Straßennetz vom individuellen Kfz-Verkehr entlasten. Die Nordostumgehung ist wesentlicher und grundlegender Bestandteil der Darmstädter Verkehrsentwicklungsplanung. Mit der Verlagerung von Verkehrsströmen, insbesondere des (LKW-) Durchgangsverkehrs auf die Nordostumgehung, wird eine deutliche Verringerung der Verkehrsbelastung für die Anwohner erreicht.

Die Nordostumgehung wird überwiegend (70%) in Tunnellage geführt.

3.3 Auffassung der Stadtverordnetenversammlung

Als Auffassung und Bekanntmachungstext der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen:

„Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die unter Ziffer 3.2 dargestellte Auffassung des Magistrats und verweist auf ihre Maßgaben im Beschluss vom 30.09.2008. Die Maßgaben zum Bau der Nordostumgehung betreffen folgende Inhalte:

- Die Bereiche Darmstadts, in denen durch den Bau der Nordostumgehung eine wesentliche Entlastung stattfindet, sind umzuplanen.
- Es sollen Maßnahmen gefunden werden, welche die verkehrliche Entlastung unterstützen.
- Das Ostkreuz an der Heinrichstraße soll nach Möglichkeit minimiert werden („Holländische Rampen“).
- Die Realisierung der Nordostumgehung steht unter Finanzierungsvorbehalt.
- Finanzierungsmöglichkeiten müssen detailliert und transparent dargelegt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.
- Die Immission am Abluftkamin soll nach den Regeln der Technik minimiert werden.
- Die Reaktivierung der Straßenbahn zum Ostbahnhof wird geprüft.
- Es soll vorbereitet werden, bei Bedarf und vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Benutzung der Nordostumgehung eine Maut zu erheben.
- Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Darmstadt aus dem Jahr 2006 wird fortgeschrieben.“

3.4 Bekanntmachungstext

Die Auffassung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird durch Mehrheitsbeschluss festgelegt, Minderheitsmeinungen sind in die Bekanntmachung nicht aufzunehmen.

4. Durchführung des Bürgerentscheids

4.1 Organe

Der Bürgerentscheid wird im Wesentlichen nach den für die Kommunalwahl geltenden Bestimmungen unter Beachtung der Regularien für eine mit der Europawahl verbundene Wahl, durchgeführt.

4.2 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Wahlausschuss hat festzustellen, ob mehr "Ja"- oder "Nein"-Stimmen abgegeben worden sind und ob diese Mehrheit mindestens 25 Prozent aller Stimmberechtigten ausmacht.

Danach hat er festzustellen, ob der Bürgerentscheid angenommen ("Ja"-Stimmen) oder abgelehnt ("Nein"-Stimmen) wurde.

Beträgt die Mehrheit mehr als 25 Prozent der Stimmberechtigten, hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Eine Beanstandung des Bürgerentscheids durch den Magistrat und den Oberbürgermeister ist ausgeschlossen. Ist das Quorum von 25 % nicht erfüllt, entscheidet nach § 8 b Absatz 6 letzter Satz HGO die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheit.

Darmstadt, 20. Januar 2009

DER DEZERNENT I

DER DEZERNENT II

DER DEZERNENT III

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Klaus Feuchtinger
Stadtrat

DER DEZERNENT IV

DER DEZERNENT V

DER DEZERNENT VI

Dierk Molter
Stadtrat

Jochen Partsch
Stadtrat

Dipl.- Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat